

**Tarifvertrag über  
Corona-Sonderzahlungen Forst  
(TV Corona-Sonderzahlungen Forst 2021/2022)  
vom 15. Oktober 2021**

Zwischen

dem Land Hessen,  
vertreten durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport

- einerseits -

und

der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt  
- Bundesvorstand -

- andererseits -

wird Folgendes vereinbart:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte), die unter den Geltungsbereich eines der nachstehenden Tarifverträge fallen

- a) Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben des Landes Hessen (TV-Forst Hessen) oder
- b) Tarifvertrag für Auszubildende zum Forstwirt in Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben des Landes Hessen (TVA-Forst Hessen).

## § 2

### Corona-Sonderzahlung Forst

- (1) Die Beschäftigten nach § 1 erhalten eine Corona-Sonderzahlung mit dem Tabellenentgelt des Kalendermonats Dezember 2021 ausgezahlt, wenn ihr Arbeitsverhältnis am 15. Oktober 2021 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 31. Oktober 2021 Anspruch auf Entgelt bestanden hat.
- (2) Eine weitere Corona-Sonderzahlung erhalten Beschäftigte nach § 1 mit dem Tabellenentgelt des Kalendermonats März 2022 ausgezahlt, wenn ihr Arbeitsverhältnis am 15. Januar 2022 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 15. Januar 2022 Anspruch auf Entgelt bestanden hat.
- (3) Die Höhe der Corona-Sonderzahlungen nach Absatz 1 und 2 beträgt für die unter § 1 a) fallenden Beschäftigten jeweils 500 Euro und für die unter § 1 b) fallenden Beschäftigten jeweils 250 Euro.
- (4) Die Corona-Sonderzahlungen sind bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.
- (5) <sup>1</sup>Teilzeitbeschäftigte erhalten den Teilbetrag der Corona-Sonderzahlung nach Absatz 1, der dem Verhältnis der mit ihnen am 15. Oktober 2021 vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer/eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten entspricht. <sup>2</sup>Teilzeitbeschäftigte erhalten den Teilbetrag der Corona-Sonderzahlung nach Absatz 2, der dem Verhältnis der mit ihnen am 15. Januar 2022 vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer/eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten entspricht.

#### **Protokollerklärungen:**

1. <sup>1</sup>Die Corona-Sonderzahlungen Forst nach Absatz 1 und 2 werden zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitsentgelt gewährt. <sup>2</sup>Es handelt sich um eine Beihilfe bzw. Unterstützung des Arbeitgebers zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise im Sinne des § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes.
2. <sup>1</sup>Anspruch auf Entgelt im Sinne der Absätze 1 und 2 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 21 Satz 1 TV-Forst Hessen genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 22 Absatz 2 und 3 TV-Forst Hessen), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. <sup>2</sup>Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a Absatz 3 SGB XI oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 19 MuSchG.
3. Die Corona-Sonderzahlungen Forst sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

## § 3

### Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 15. Oktober 2021 in Kraft.

Dietzenbach, den 15. Oktober 2021

gez. Unterschriften